

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 7.

Dresden, den 13. December

1866.

Siebente öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 10. December 1866.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 38. — Entschuldigung. — Urlaubsgesuch. — Mündlicher Vortrag der vierten Deputation a) über die Petition des Advocaten Hendel und Genossen, die Wiederherstellung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend, und Abgabe derselben zur Kenntnisknahme an die erste Deputation; b) über die Petition Numann's und Genossen, deren Gehaltserhöhung und Staatsdienerqualität betreffend, und Unzulässigkeitsklärung derselben. — Hinweisung des Präsidenten auf die der Kammer noch zur Erledigung vorliegenden Geschäfte. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Geheime Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 13 Minuten in Gegenwart von 34 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte, Platz zu nehmen. — Ein Protokoll ist nicht zu verlesen. — Auf der Registrande befindet sich nur eine einzige Nummer, nämlich Nr. 38. Herr Oberhosprediger Dr. Liebner hat die Güte gehabt, die bei der Eröffnung des Landtags gehaltene Predigt in 38 Exemplaren zu überreichen. Diese Exemplare sind vertheilt worden, befinden sich bereits in den Händen der Kammermitglieder und wir sagen für diese Mittheilung unseren aufrichtigsten Dank.

Entschuldigt hat sich für die heutige Sitzung Herr Rittergutsbesitzer von Böhlau wegen dringender Geschäfte.

Herr Capitular von Stammer bittet um einen Urlaub vom 10. bis 15. d. Mts. wegen Privatgeschäften. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub ertheilen will?

— Genehmigt,

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen. Wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zum mündlichen Vortrag der vierten Deputation über zwei Petitionen, zuerst über die Petition des Advocaten Hendel und Genossen, die Wiederherstellung

der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend.*)

Referent Kammerherr von Mehsch: Meine Herren! Mittelfst Protokollextracts der Zweiten Kammer vom 26. November dieses Jahres ist der Ersten Kammer eine Petition des Advocaten Karl Wilhelm Hendel und vier Genossen von hier mitgetheilt worden und die hohe Kammer hat die vierte Deputation beauftragt, ihr Gutachten darüber zu erstatten. Die Petition des Advocaten Hendel und Genossen stellt das Gesuch:

„Die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung die Wiederherstellung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 und die alsbaldige Einberufung einer nach diesen Gesetzen zu wählenden Vertretung des Landes beantragen.“

In der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 16. November dieses Jahres beantragten, wie bekannt, die Herren Abgg. Eisenstuck und Genossen:

„die Kammer wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die gegenwärtige Ständeversammlung sofort aufzulösen und auf Grund des Wahlgesetzes vom 15. November 1848 eine verfassungsmäßige Volksvertretung schleunigst einzuberufen.“

Dieser Antrag wurde, wie Ihnen bekannt ist, meine Herren, mit 48 gegen 17 Stimmen von der Zweiten Kammer abgelehnt; er ist somit gar nicht an die Erste Kammer gekommen. Wenn nun die vorliegende Petition laut des mit vorliegenden Protokollextracts der Zweiten Kammer und des Beschlusses derselben aus dem Grunde von der jenseitigen Kammer für unzulässig bezeichnet worden ist, weil dieser Gegenstand bei dem Eisenstuck'schen Antrage besprochen und darüber bereits abfälliger Beschluß gefaßt worden und im §. 115 der Landtagsordnung sub f bestimmt sei, daß, wenn an demselben Landtage eine Petition aus materiellen Gründen bereits zurückgewiesen, eine gleiche Petition ohne Angabe neuer Thatsachen als unzulässig zu bezeichnen sei, so konnte doch Ihre vierte Deputation diesem von der Zweiten Kammer gefaßten Beschluß wenigstens in dieser

*) Vergl. S.M. II. K. S. 19 fig.